

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0227/2006

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Hülk

Ruf:

492 6130/ 6190

E-Mail:

HuelkG@stadt-muenster.de

Datum:

03.04.2006

Betrifft

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233: Hilstrup - Tageserholungsanlage Hilstruper See
1. Beschluss zur Änderung
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

27.04.2006	Bezirksvertretung Münster-Hilstrup	Anhörung
11.05.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
17.05.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
17.05.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 233: Hilstrup – Tageserholungsanlage Hilstruper See ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich der privaten Grünfläche –Sportplatz- dahingehend zu ändern, dass die überbaubare Grundstücksfläche für die vorhandene Tennishalle geringfügig ausgeweitet und die Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung gestrichen werden.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233: Hilstrup – Tageserholungsanlage Hilstruper See wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233 wird ebenfalls beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Bebauungsplanänderung keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Tennisclub Hilstrup e. V. beabsichtigt, an die Ostseite der vorhandenen Tennishalle (Zum Hilstruper See 177) ein ca. 250 qm großes Nebengebäude anzubauen, das Umkleideräume sowie einen Clubraum aufnehmen soll. Ferner soll eine Doppelgarage planungsrechtlich abgesichert werden.

Der geplante Anbau ist dringend erforderlich, um den Sportbetrieb entsprechend den heutigen sanitären Anforderungen reibungslos fortführen zu können. Der geplante Anbau liegt vollständig

außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bestehen nicht.

Um diese Absicht planungsrechtlich zu ermöglichen, soll die überbaubare Grundstücksfläche für die Tennishalle geringfügig ausgeweitet und auf die Festsetzungen zur Dachform und – neigung verzichtet werden. (Beschlussvorschlag 1)

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht verändert.

Durch diese Änderung werden die generellen, städtebaulichen Zielsetzungen und die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt. Insoweit wird den Planungszielen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden nicht zu erwarten.

Da die Voraussetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch gegeben sind, wurde den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Da die Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfüllt sind, kann mit dem Änderungsbeschluss zugleich der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung gefasst werden. (Beschlussvorschlag 2)

Nähere Einzelheiten zur Bebauungsplanänderung sind aus den Anlagen ersichtlich.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Begründung
2. Planausschnitte